Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 284. Dienstag, 7. December 1897, Abends. 50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanzministerium beabsichtigt für die geplante Erweiterung des Riesaer Hafens, sowie für die Herstellung einer neuen Hafenbahn demnächst die speciellen Vorarbeiten ausführen zu lassen.

Von den gedachten Bauten werden die Fluren Gröba, Merzdorf und Weida betroffen.

Es wird dies für die betheiligten Grundstücksbesitzer mit der Veranlassung bekannt gegeben, diese Vorarbeiten zu gestatten, die Vermessungspfähle zu schützen und die etwa bis zum Beginn der Bauausführungen dadurch entstehenden Schäden zur nachträglichen Vergütung durch den Gemeindevorstand hier anmelden zu lassen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 4. December 1897.

C. 4418. **v. Wilucki.** Tu.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 7. December 1897.

— Gestern feierte der Kaufmann und Besitzer des Hotels „Sächsischer Hof" hierselbst, Herr Hermann Seidel, sein 25jähriges Geschäftsjubiläum. Aus Anlaß dessen wurden dem Herrn Jubilar im Laufe des Tages zahlreiche Glückwünsche und sonstige Beweise der Werthschätzung gewidmet, während Abends eine größere Anzahl Herren sich zu einer im „Sächsischen Hof" arrangirten Festtafel, die in stimmungsvoller und schönster Weise verlief, eingefunden hatte und wobei der Jubilar nebst seiner Gattin in Lied und Rede noch besonders und mannichfach gefeiert wurde.

— Wir wollen nicht unterlassen, auf die morgen Mittwoch Abend im Restaurant zur Elbterrasse stattfindende Generalversammlung der Ortsgruppe Riesa des Deutschen Schulvereins aufmerksam zu machen. Die bekannten politischen Vorgänge in Oesterreich, die Bedrückung, die dort das Deutschthum zu erleiden hat, legen uns die Pflicht auf, dasselbe thatkräftig zu unterstützen. Hierzu ist aber durch den Schulverein beste Gelegenheit geboten. Die Ortsgruppe Riesa verfügt zudem bekanntlich noch über ein Kapital von gegen 600 Mark. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß sie ihre patriotische Thätigkeit wieder aufnehme und deshalb wäre auch zahlreicher Besuch der für morgen angesetzten Generalversammlung geboten.

— Im städtischen Schlachthofe zu Riesa gelangten im Monat November zur Schlachtung 631 Thiere und zwar: 82 Rinder (6 Ochsen, 22 Bullen, 54 Kühe), 10 Pferde, 277 Schweine, 136 Kälber, 112 Schafe und 14 Ziegen. Von auswärts wurden nur unbedeutende Mengen Fleisch- und Wurstwaaren in den Stadtbezirk eingeführt. Von den geschlachteten Thieren wurde 1 Schwein als ungenießbar befunden und der Kavillerei zur Vernichtung übergeben. Als minderwerthig wurden befunden und deshalb der Freibank überwiesen: 2 Schweine. An einzelnen Organen waren zu vernichten: bei Rindern 37 Lungen, 13 Lebern, 1 Milz; bei Schweinen 8 Lungen, 1 Leber, 1 Herz, 1 Milz, 1 Mittel. Das Gesammtgewicht der geschlachteten 82 Rinder betrug 491,30 Centner, mithin das Durchschnittsgewicht des Rindes 5,99 Centner.

— Das Ministerium des Innern hat unter dem 3. December eine Verordnung, Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betreffend, erlassen. In ihr heißt es: Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Landestheilen neuerdings wieder erheblich zugenommen hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund der in Frage kommenden Paragraphen des Reichsgesetzes und der Ausführungsverordnung wie weiterer Verordnungen, und zwar für das gesammte Gebiet des Königreiches folgende Maßregeln anzuordnen: 1) Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen. Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten. Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem, dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden. 2) Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feil gehalten werden — vergleiche Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897. 3) Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben; Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Aufstellung bei den betreffenden Händlern ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel) — vergleiche Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897. 4) Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen. An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen, sowie die Viehein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinficiren. Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren — vergleiche § 17 des Reichsgesetzes. 5) Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

— Das nachstehende Urtheil des sächsischen Oberlandesgerichts verdient Erwähnung. Ein angetrunkener Vater hatte für sein neu geborenes Kind zwei sehr lächerliche Namen in das Standesamtsregister eintragen lassen. Nach Jahren, als das Kind von Gespielen der Namen wegen stets verhöhnt wurde, kam ihm die Reue und er verlangte die Eintragung anderer Namen in das Standesamtsregister. Dies wurde von der zunächst zuständigen Behörde abgelehnt, das Oberlandesgericht genehmigte jedoch die Aenderung, und zwar mit folgender Begründung: Der Vater hat durch die Namensgebung die berechtigten Interessen seines Kindes in gröblicher Weise verletzt und damit dergestalt gegen die guten Sitten verstoßen, daß dem Rechtsakte der Namengebung die Wirksamkeit zu versagen ist. Denn das dem Vater eines Kindes zustehende Recht der Namensgebung ist kein unbeschränktes, sondern findet seine naturgemäße Grenze in dem Gesetze und den guten Sitten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist gegeben, wenn der Vater seinem Kinde lächerlich wirkende Vornamen beilegt. Gegen einen solchen Mißbrauch bedarf das Kind, da es sich nicht selber schützen kann, des staatlichen Schutzes. Es hätte also schon der Standesbeamte die Eintragung der lächerlichen Namen ablehnen sollen. Da dieses nicht geschehen und der Vater die Abänderung jetzt selbst beantragt, so ist diesem Antrage auch vom Gericht zu entsprechen.

— Die Zeit der kürzesten Tage, der vom Wolkendüster verhüllten Tage ist nun angebrochen. Die Nachmittage besitzen gegenwärtig noch eine Dauer von nur 3 Stunden 44 Minuten. Erst vom 19. December an zeigen sie eine tägliche bemerkliche Zunahme. Die Vormittage jedoch nehmen noch bis zum 23. December ab. Von diesem Tage an bis zum Jahresschlusse braucht die Sonne täglich nur 3 Stunden 47 Minuten, um die Mittagslinie zu erreichen. Die kürzesten Tage dieses Jahres vom 17. bis zum 24. December währen also je 7 Stunden 34 Minuten. Am ersten Weihnachtsfeiertage hat die Tageslänge um die erste Minute wieder zugenommen. Das Licht triumphirt über die Nacht. Darum feierten um diese Zeit auch unsere Ahnen in grauer Vergangenheit das heiligste ihrer Feste, das der Sonnenwende, das Julfest, an dem Licht und Glanz Gehöft und Herz erfüllten.

— Aus Anlaß des bevorstehenden Weihnachtsfestes und der damit im Zusammenhang stehenden Beförderung von Packeten, Kisten und dergleichen, wird es von Interesse sein, wenn auf die bei den sächsischen Staatseisenbahnen bestehende und Vielen nicht genügend bekannte Einrichtung der Beförderung von Expreßgut aufmerksam gemacht wird. Bei den Gepäckabfertigungsstellen können nämlich als Expreßgut Gepäckstücke aller Art, Fahrräder, Kinderwagen, Waarenproben, Musikinstrumente 2c., sowie auch Güter, Hunde, und sonstige kleine Thiere in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen, sofern sie sich zur Beförderung im Packwagen eignen, ohne Lösung von Fahrkarten auf Gepäckschein (auch zu Schnellzügen) zur tarifmäßigen Gepäckfracht aufgeliefert werden, und zwar von und nach sämmtlichen Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten des sächsischen Staatseisenbahnnetzes, welche für den Personenverkehr und zugleich für den Gepäckverkehr eingerichtet sind. Freigewicht wird nicht gewährt. Die Fracht wird bei Sendungen unter 20 Kilogramm für 20 Kilogramm berechnet: bei Beförderung in gewöhnlichen Personenzügen werden mindestens 0,50 Mk. (beziehentlich 30 Kreuzer) und bei verlangter Beförderung in Schnellzügen, auch wenn sie nur streckenweise erfolgt, mindestens 1 Mk. (beziehentlich 60 Kreuzer) erhoben. Wird das Expreßgut mit Gepäckschein abgefertigt, und derselbe dem Absender ausgehändigt, so erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Wenn aber die Sendung mit der vollen Adresse des Empfängers versehen und der Gepäckschein der Sendung beigegeben ist, so wird der Empfänger, sofern er sich nicht zur Empfangnahme meldet und nicht Bedenken gegen seine Empfangsberechtigung obwalten, über die Ankunft der Sendung innerhalb der für Eilgüter festgesetzten Fristen benachrichtigt. Die Auslieferung der Sendung erfolgt dann gegen Quittung. Auf Sendungen, welche nach Stationen jenseits einer Grenzzoll-Abfertigungsstelle bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Da die Aufgabe derartiger Sendungen nicht, wie bei der Post, an bestimmte Stunden gebunden, bei den Gepäckabfertigungsstellen vielmehr sogar Sonntags und zu jedem Personenzuge angängig ist, so werden den Versendern die dadurch gebotenen Vortheile ohne Weiteres einleuchtend sein.

— Die Gesammtsumme der beim Landeshilfs-Comitee, sowie beim Dresdner Ortsausschusse eingegangenen Unterstützungsgelder für die durch die Hochfluth am 31. Juli d. J. Geschädigten beträgt laut soeben erfolgter Veröffentlichung 2,079,989 Mark 66 Pf. Außerdem sind noch diverse Packete mit Kleidungsstücken eingegangen.

— Der Rechnungsabschluß über das zweite Sächsische Kreisturnfest in Plauen liegt nunmehr endgültig vor. Die Einnahmen belaufen sich auf 44808,68 Mk., die Ausgaben auf 49360,86 Mk., somit 4552,18 Mk. Fehlbetrag. Dieser Fehlbetrag wurde gedeckt durch freiwillige Gaben, gespendet von der Bürgerschaft Plauens in Höhe von 6570 Mark. Durch diese reichen Gaben war es nicht nur möglich, den Fehlbetrag zu decken, sondern auch noch 1400 Mk. zu wohlthätigen und turnerischen Zwecken zu verwenden.

— Dem Fahrpersonal der sächsischen Staatsbahnen ist es seit vorgestern verboten, den Bahnhof in Bodenbach zu verlassen und sich nach der Stadt zu begeben, weil man fürchtet, daß dort Reibereien mit der tschechischen Bevölkerung entstehen könnten. Eine größere Anzahl deutscher Familien aus Prag, Pilsen und anderen Orten hat vorübergehend Aufenthalt in Dresden genommen.

— Der Deutsche Brauerbund hat bekanntlich an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, welche sich gegen die Handhabung der Biersteuer in vielen Gemeinden richtet. In der Eingabe wird u. A. angeführt, in Preußen habe sich in dem Jahre 1895/96 die Zahl der Städte mit Brau- und Biersteuern gegen 1894/95 von 124 auf 420 und die der Landgemeinden von 103 auf 574 erhöht. Hiernach scheint sich die Biersteuer in Preußen großer Beliebtheit bei den Gemeinden zu erfreuen.

— Gewaltig ist die Zahl der Gebäude in Sachsen in den letzten zehn Jahren gewachsen: am 31. December 1886 waren bei unserer staatlichen Landesbrandkasse, bei der bekanntlich jedes Gebäude versichert sein muß, für 3168 Mill. Mark Gebäude versichert, am 31. December 1896 aber war diese Versicherungssumme auf 4583 Millionen gestiegen. Dies ergiebt eine Steigerung um 1415 Millionen Mark, nahezu $1^1/_2$ Milliarde. Die Anzahl der versicherten Gebäude-Complexe betrug am 31. December 1886 in Sachsen 305183,